

SATZUNG
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst
- Entschädigungssatzung Rettungsdienst -

Wustawki
wo wotrunanju zu čestnohamtske skutkowanje we wucowanskej službje
- wotrunanske wustawki za wuchowansku službu -

Auf der Grundlage von § 3 Absatz 1 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) vom 19. Juli 1993 (GVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) i.V.m. §§ 7 Absatz 3, 35 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 245 ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 102). hat der Kreistag des Landkreises Bautzen am 26. April 2010 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst

- (1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst wird eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne dieser Satzung ist:
1. die Tätigkeit als Leiter einer Dienstgruppe „Leitende Notärzte“,
 2. die Tätigkeit als Leiter einer Dienstgruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“,
 3. die Tätigkeit als Leitender Notarzt, soweit die Aufgabe nicht im Rahmen der planmäßigen Notarztstätigkeit wahrgenommen wird,
 4. die Tätigkeit als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, soweit die Aufgabe nicht im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit im Rettungsdienst wahrgenommen wird,
 5. die Dienstplanung für die Durchführung des Notarztdienstes an den im Bereichsplan für den Rettungsdienst genannten Notarztstandorten.
- (3) Mit der Entschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen persönlichen Aufwendungen und notwendigen Auslagen gemäß § 5 dieser Satzung abgegolten.

§ 2
Leitende-Notarzt-Gruppen, Leitender Notarzt

- (1) Zur Erfüllung der ihm bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten obliegenden rettungsdienstlichen Aufgaben richtet der Landkreis Bautzen als Träger des Rettungsdienstes zwei Leitende-Notarzt-Gruppen ein.

(2) Für jede Gruppe wird ein Leiter bestellt. Der Leiter der Dienstgruppe erstellt den Dienstplan für die Dienstgruppe. Er berät und unterstützt den Träger des Rettungsdienstes im Rahmen der Rettungsdienstplanung sowie der Einsatzplanung für die Bewältigung von großen Schadensereignissen.

(3) Der Leitende Notarzt koordiniert die ärztliche Versorgung im Ereignisfall.

(4) Die Leitende-Notarzt-Gruppen bestehen aus am Notarztendienst mitwirkenden Ärzten, die durch den Landkreis Bautzen bestellt werden. Die mitwirkenden Ärzte sollen den Fachkundenachweis „Leitender Notarzt“ besitzen.

§ 3

Organisatorischer Leiter Rettungsdienst

(1) Zur Erfüllung der ihm bei Ereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten obliegenden rettungsdienstlichen Aufgaben richtet der Landkreis Bautzen zwei Dienstgruppen „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ ein. Für jede Gruppe wird ein Leiter als Verantwortlicher für die Dienstplanung sowie die Ausstattung bestellt.

(2) Der Organisatorische Leiter Rettungsdienst unterstützt den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Ereignisort.

(3) In den Dienstgruppen „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ wirken geeignete Mitarbeiter des Rettungsdienstes mit, die über mehrjährige Erfahrungen in Leitungsfunktionen im Bereich des bodengebundenen Rettungsdienstes oder des Katastrophenschutzes verfügen, in entsprechenden Funktionen hauptamtlich, nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sein und den Qualifikationsnachweis „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ besitzen.

(4) Die Mitglieder der Dienstgruppen werden für die Dauer von vier Jahren als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst bestellt.

(5) Der Landkreis Bautzen stellt den Dienstgruppen je ein geeignetes Einsatzfahrzeug sowie die erforderliche Kommunikationstechnik zur Verfügung.

§ 4

Mehraufwand bei ehrenamtlicher Tätigkeit

Der Mehraufwand bei ehrenamtlicher Tätigkeit umfasst insbesondere:

1. die Fahr- und Telefonkosten,
2. die Organisation der Aus- und Fortbildung der Leitenden Notärzte sowie der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst,
3. die Teilnahme an Beratungen beim Träger des Rettungsdienstes,
4. die Planung des Notarztendienstes am Notarztstandort sowie des Bereitschaftsdienstes der Leitenden Notärzte.

§ 5 Bereitschaftsdienste

(1) Um die jederzeitige Verfügbarkeit geeigneter Führungskräfte im Ereignisfall sicherzustellen, wird für die Leitende-Notarzt-Gruppen sowie die Dienstgruppen „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ Bereitschaftssysteme eingerichtet.

(2) Der diensthabende Leitende Notarzt und der diensthabende Organisatorische Leiter Rettungsdienst erhalten eine Entschädigung für die Ableistung des Bereitschaftsdienstes.

(3) Mit der Entschädigung sind die Aufwendungen für Einsätze als Leitender Notarzt bzw. als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst abgegolten.

§ 6 Bemessung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird in den Fällen des § 1 Absatz 2 Ziffern 1, 2 und 5 als pauschaler monatlicher Betrag gewährt.

(2) Für die Tätigkeit als Leitender Notarzt bzw. als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst wird die Teilnahme am Bereitschaftsdienst nach Maßgabe des § 5 vergütet. Die Abrechnung des Bereitschaftsdienstes erfolgt stundengenau.

§ 7 Entschädigungssätze

Die Entschädigungssätze betragen

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. für den Leiter der Dienstgruppe „Leitende Not-ärzte“ | monatlich 150,00 EUR, |
| 2. für den Leiter der Dienstgruppe „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst“ | monatlich 100,00 EUR, |
| 3. für den Bereitschaftsdienst als Leitender Notarzt | 2,00 EUR je Stunde, |
| 4. für den Bereitschaftsdienst als Organisatorischer Leiter Rettungsdienst | 1,00 EUR je Stunde, |
| 5. für die Erstellung der Dienstplanung des Notarzt-dienstes an den im Bereichsplan für den Rettungs-dienst genannten Notarztstandorten | monatlich 100,00 EUR. |

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.06.2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung des Landkreises Bautzen über die ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst sowie deren Entschädigung vom 02.06.2003,
- die Satzung des Rettungszweckverbandes Westlausitz über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit im Rettungsdienst vom 11.06.1999, geändert durch Artikel 1 der Euro-Anpassungssatzung vom 28.09.2001, außer Kraft.

Bautzen, den 27.04.2010

(Dienstsiegel)

Michael Harig
Landrat

Hinweis nach § 3 Abs. 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat
oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.